

Allgemeine Stellungnahme zu Wechselverkehrszeichen- Anlagen

Stand: 02.09.2019

Ralf Schäfer

Zusammenfassung

In diesem Artikel legen wir unsere Kenntnisse bzgl. Wechselverkehrszeichenanlagen dar.

Versionshistorie

Datum	
29.09.2014	
01.06.2015	Ergänzung Frage zu Sichtbarkeit, Formatierungsänderungen
09.12.2015	Ergänzung um Erkenntnisse aus VKU 12/2015 Seite 432ff Artikel Alexander Wiek
09.01.2018	Redaktionelle Änderungen
22.01.2018	Korrektur der Kopfzeile
02.09.2019	Ergänzung um Schreiben der PTB vom 27.06.2019 / Fehlberechnung Räumzeit / Redaktionelle Änderungen am Literaturverzeichnis und in der Formatierung der Zitate

Das hier eingesetzte Messgerät wird in Verbindung mit einer Wechselverkehrszeichenanlage betrieben.

Dabei ist prinzipiell zu prüfen, ob das im Tatvorwurf zugrunde gelegt Geschwindigkeitslimit auch für den Betroffenen sichtbar angezeigt wurde, denn nur dann kann dieses Limit auch für Ihn relevant sein.

Alle Aufzeichnungen über Schaltzustände in den bisher betrachteten Anlagen stellen immer nur mittelbare Aufzeichnungen dar, das heißt es wird in keinem Fall der optisch erkennbare Zustand der WVZ-Anlage aufgezeichnet (als Video oder Foto), sondern es wird ein elektrischer Schaltzustand der Anlage aufgezeichnet, wobei davon ausgegangen wird, dass dieser Zustand auch dem Fahrzeugführer visuell angezeigt wird.

Welche potentiellen Fehlerquellen gibt es hier:

1. Interne Fehler der Wechselverkehrszeichenanlage
2. Fehler in der Kommunikation der Wechselverkehrszeichenanlage zum Anbindungsrechner des Messgerätes oder direkt zum Messgerät.
3. Messgeräteinterne Fehler bei der Aufzeichnung des Geschwindigkeitslimits

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass hiervon lediglich der Punkt 3 vollständig durch die Bauartzulassung des Messgerätes abgedeckt ist. Dies gilt aber auch nur eingeschränkt, da bisher keine Prüfunterlagen der PTB bezüglich dieses Punktes vorgelegt wurden. Hier bietet es sich an die Fragen entsprechend Frageliste 1 an den Hersteller bzw. die Zulassungsbehörde des Messgerätes zu stellen.

Nach Vorlage der Antworten zu diesen Fragen ist eine weitergehende technische Bewertung notwendig und fallweise müssen auch die gestellten Fragen ergänzt und präzisiert werden.

Da im Gegensatz zum Messgerät das Fabrikat der Streckenstationen und der Wechselverkehrszeichenanlage als Ganzes im allgemeinen zu Beginn des Verfahrens nicht bekannt ist kann bezüglich der Punkte 1 und 2 zunächst nicht der Hersteller sondern nur der Betreiber befragt werden. Zu den zugrundeliegenden Vorschriften kann auf die Technischen Lieferbedingungen für Streckenstationen [1] verwiesen werden.

Fehlermöglichkeiten ergeben sich hier in allen Teilbereichen der verwendeten Anzeigetechnik. Es kann im einfachsten Fall eine defekte Sicherung dazu führen, dass die Anzeige nicht korrekt funktioniert, genau wie ein Fehler in Hard- und Software der diversen beteiligten Steuerrechner zu Fehlern führen kann.

Durch schriftliche Befragung des Betreibers muss hier geklärt werden welche Geräte verbaut wurden und welche Abnahme-/ und Prüfzertifikate hierzu vorlagen. Ganz wichtig ist hier auch zu erwähnen, dass Zertifikate welche für eine Geräteserie erstellt wurden auch nur dann gültig sind, wenn das vor Ort verbaute Gerät in Hard- und Software exakt dem geprüften Gerät entspricht. Jegliche Abweichung hier muss zwangsläufig eine neue Zulassungsprüfung nach sich ziehen.

Nach Prüfung der durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Unterlagen wird ergänzend der Hersteller bzw. die Prüfbehörde zu befragen sein. Die genauen Fragen hier können aber erst dann definiert werden.

Im Rahmen einer gerichtlichen Beauftragung für das AG Köln bezüglich der Messstelle BAB3 bei km 0,80 zwischen den Anschlussstellen Königsforst und Köln-Ost in Fahrtrichtung Oberhausen wurden diese Fragen durch uns an die entsprechenden Stellen geschickt und es wurden nur sehr ausweichende, unzureichende Antworten gegeben. Vom Betreiber wurden unsere Fragen bis zum heutigen Tag nicht, auch nur ansatzweise, beantwortet. Dieses Verfahren konnte somit keiner abschließenden technischen Prüfung unterzogen werden, sodass die Korrektheit der angezeigten zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht belegt ist.

Auch an anderer Stelle ergaben sich bezüglich Wechselverkehrszeichenanlagen deutliche Fragen, die aber nicht mehr geprüft werden konnten, da die Anlage abgeschaltet und abgebaut wurde. Als offizielle Begründung hierfür wurde die mangelnde statische Sicherheit der Schilderbrücken genannt. Wenn dies so war ist allerdings zu fragen, warum nicht einfach die Tragkonstruktion ersetzt und die alten WVZ-Anzeigeelemente erneut aufgehängt wurden.

Weiteres hierzu kann unter [2],[3],[4],[5] nachgelesen werden.

(Dies entspricht dem Stand bei Fertigung der allgemeinen Stellungnahme Stand 10.06.2014)

Mittlerweile wurde das oben genannte Verfahren beim AG Köln eingestellt, aber im Zuge eines weiteren Verfahrens dort wurde die PTB zu Prüfungen bei Wechselverkehrszeichen befragt [6]:

„Das Gericht bittet um eine Stellungnahme, ob sich die Zulassung des Messverfahrens

und die Eichung auch darauf erstrecken, dass die in die Wechselzeichenanlage eingegebene Geschwindigkeitsbeschränkung fehlerfrei zur Anzeige kommt. In diesem Fall könnten auch insoweit die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze für standardisierte Messverfahren zur Anwendung kommen mit der Folge, dass das Gericht die ordnungsgemäße Funktion der Anlage im Einzelfall nur Überprüfen muss, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Störung vorliegen.“

Hierauf hat die PTB mit 2 Schreiben [7] datierend vom 25.07.2014 und 30.07.2014, bearbeitet durch Hr. Dr.-Ing. Frank Märtens und jeweils unterzeichnet durch den Leiter des Fachbereichs 1.3 „Geschwindigkeiten“ Hr. Dr. Thomas Bruns, geantwortet.

Zunächst zu den Aussagen des letzten Schreibens:

Hier wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wechselverkehrszeichenanlage selbst nicht Bestandteil der Prüfungen zur innerstaatlichen Bauartzulassung ist.

Stattdessen wird auf die Regulierung der Anforderungen in den Technischen Lieferbedingungen für Streckenstationen verwiesen.

Dies bestätigt voll umfänglich unsere am 13.06.2014 übersandte Stellungnahme zu Wechselverkehrszeichenanlagen mit Stand vom 10.06.2014, wie sie auch auf den Seiten 2 und 3 dieser Stellungnahme abgedruckt sind.

Durch die Fragelisten in jener Stellungnahme sollte ein Ansatz gefunden werden die Einhaltung dieser Vorgaben zu prüfen. Bis dato sind uns hierzu von Seiten des Betreibers der Wechselverkehrszeichenanlage keinerlei relevante Informationen zugänglich gemacht worden.

Somit kann die Prüfung der korrekten Funktion der Wechselverkehrszeichenanlage weiterhin nicht bestätigt werden.

Juristisch ist dann zu würdigen (in Anlehnung an das Schreiben des Amtsgerichtes an die PTB), ob hier für das Gesamtsystem noch nach den Vorgaben für ein standardisiertes Messverfahren vorgegangen werden darf, obwohl die technischen Voraussetzungen hierfür nicht belegt sind.

Zu dem älteren Schreiben vom 25.07.2014 ist wie folgt Stellung zu nehmen:

2. Absatz: Diese Darstellung der Funktionsweise der Ankopplung entspricht auch unserem Kenntnisstand und wurde nicht bestritten.

Ob dies dem „*Stand der Technik*“ entspricht und „*für die Konzeption von Überwachungsgeräten günstig*“ ist, war hier nicht thematisiert und muss nicht kommentiert werden.

3. Absatz: Hier werden Anforderungen an das Geschwindigkeitsüberwachungsgerät grob skizziert. Im wesentlichen ist dies auch in den PTB-Anforderungen 18.11 zu finden. Dies bietet aber keinerlei Informationen zu der eigentlich in Frage stehenden Wechselverkehrszeichenanlage.

4. Absatz: Aus welchen Quellen sich die „detaillierten Kenntnisse(n)“ der PTB speisen bleibt hier unklar. Ebenso, ob sich diese Kenntnisse auf die konkret hier in Frage stehende Anlage beziehen. Aus technischer Sicht muss nämlich klar sein, dass eine Wechselverkehrszeichenanlage jeweils ein Einzelstück darstellt, bei dem zwar standardisierte Komponenten verwendet werden, aber die Zusammenstellung dieser jeweils individuell ist.

5. Absatz: Die dort genannte Rekonstruktion ist tatsächlich anhand der aufgezeichneten Dateien möglich, **sofern die korrekte Funktion der Wechselverkehrszeichenanlage** und weitere Punkte wie Datenintegrität und Authentizität der aufgezeichneten Textdateien vorausgesetzt werden. Dies sind aber genau die hier interessierenden Fragen.

6. Absatz: Eine Befundprüfung eines eichfähigen Messgerätes ist an dieser Stelle nicht zielführend, da ja gerade nicht die korrekte Funktion des eichfähigen Gerätes Traffistar S330 Thema ist, sondern die korrekte Funktion der nicht durch die PTB geprüften und nicht vom Eichamt abgenommenen Wechselverkehrszeichenanlage.

7. Absatz: Die hier unterstellte fehlende Sachkunde sollte ja gerade durch die Fragen an die PTB und den Gerätebetreiber behoben werden. Leider konnten oder wollten diese zur weiteren Klärung keinen substantiellen Beitrag leisten.

Zur Frage der Seriosität sei auf den Leitfaden zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten der Universität Duisburg Essen [8] verwiesen. Dort wird als Basis für wissenschaftliches Arbeiten auf Seite 1 gefordert, dass Urteile auf der Basis nachvollziehbarer Kriterien abzugeben sind. Zu nichts

anderem dienen die gestellten Fragen. Wenn diese nicht beantwortet werden, dann kann die korrekte Funktion natürlich nicht seriös beurteilt und somit auch nicht bestätigt werden.

Als letztes sei noch auf die Frage der Zitierfähigkeit der lokalen Tagespresse eingegangen. Diese ist im Normalfall keine Quelle für wissenschaftliche Erkenntnisse, wohl aber Quelle für vielfache Beschwerden von Bürgern und auch die Folgerungen der Politik hieraus über eine nicht erkennbar korrekt funktionierende Kombination Wechselverkehrszeichenanlage/Messgerät.

Wenn dann solchen Hinweisen nicht nachgegangen wird muss auch die Aussage, dass aus der Praxis keine Hinweise auf Fehlfunktionen vorlägen (4.Absatz) nicht weiter verwundern.

Mittlerweile (Stand 09.12.2015) wurde die dortige Anlage durch einen weiteren Gutachter untersucht [9].

Dieser hatte einen Videofilm einer sogenannten Dashcam vorliegen, der die Fahrt aus der Sicht des Fahrers zeigt.

Auf diesem Film war keine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu erkennen. Nach umfangreichen Untersuchungen kam der Kollege zu dem Schluss, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit das Video echt ist und die Wechselverkehrszeichenanlage keine Geschwindigkeitsbegrenzung angezeigt hat.

Dies steht aber im Widerspruch zur Aufzeichnung des angeblich angeordneten Limits von 100 km/h.

Das Fazit des Kollegen ist ausdrücklich zu unterstützen:

„Nach derzeitigem Stand ist bei jeder Messung in Verbindung mit einer Wechselverkehrszeichenanlage zu prüfen, ob die zulässige Höchstgeschwindigkeit auch tatsächlich für den Betroffenen erkennbar angezeigt wurde“

Im Übrigen ist noch darauf hinzuweisen, dass auch von Seiten der Justiz hier eine Aufklärungspflicht gesehen wird. Der Richter am BGH Cierniak hat so in [10] explizit darauf hingewiesen, dass ein substantiierter Vortrag der Verteidigung die Möglichkeit der Prüfung der Messung voraussetzt. Dies muss natürlich auch sinngemäß für die Aufzeichnung des erlaubten Geschwindigkeitswertes gelten, da dieser in gleichem Maße zum Tatvorwurf beiträgt wie der Messwert.

Auch sei hier auf Kapitel V des genannten Aufsatzes verwiesen, in dem die Pflichten des Geräteherstellers zur Mitwirkung an der Prüfung beschrieben werden.

Ebenso wird in [11] betont, dass der Gutachter zur Offenlegung der Grundlagen seines Gutachtens verpflichtet ist. Dies gilt auch für die Zulassungsbehörde, da die Gerätezulassung ein „antizipiertes Sachverständigengutachten“ darstellt. Mit gleicher Argumentation wie zuvor sind auch diese Forderungen von der Messung auf die Aufzeichnung des zulässigen Geschwindigkeitswertes zu übertragen.

Neue Entwicklung im Jahr 2019

Beim Messgerät Traffistar S330 mit WVZ-Anbindung wurde im Jahre 2019 und somit lediglich 12 Jahre nach Erstzulassung festgestellt, dass die Berechnung der Räumzeit gelegentlich falsch erfolgt. Dem entsprechend wird dann manchmal ein falscher zulässiger Geschwindigkeitswert zugrunde gelegt [12].

Neben der Frage wie dies passieren konnte, wo doch die PTB nach eigenen Aussagen regelmäßig den Quelltext der Gerätesoftware prüft [13]:

„...sind bei Softwareprüfungen die Dokumentation und das zeilenweise Nachverfolgen des Quellcodes die wichtigsten Elemente des Prüfprozesses.“

Wohlgemerkt: Es wurde hier nicht unter bestimmten Bedingungen eine falsche, aber prinzipiell mögliche Geschwindigkeit zur Berechnung der Räumzeit herangezogen, nein es wurde eine Geschwindigkeit von 250 km/h genutzt und mithin ein Wert, den der größte Teil der passierenden Fahrzeuge nicht einmal technisch in der Lage ist zu erreichen.

Dies spricht dafür, dass offensichtlich keinerlei kompetente Prüfung des Quelltextes der Software stattgefunden hat, da genau solche Fehler dann relativ leicht zu entdecken wären.

Weitere Kommentare zu Textabschnitten aus oben genanntem Schreiben:

„Sind nur ein oder zwei der oben aufgeführten Punkte erfüllt, kommt der Effekt nicht zum Tragen. In einer Protokolldatei auf dem WVZ-Anbindungsrechner werden die Zustände und Räumzeiten dokumentiert. Anhand dieser archivierten Räumzeiten kann

im Nachhinein erkannt werden. ob die Räumzeit für einen betreffenden Zeitpunkt zu kurz berechnet wurde.“

Somit sollte die Aussage, beispielsweise regelmäßig aus Bayern, es bedürfe keiner WVZ-Protokolle, wohl erledigt sein. Nunmehr gesteht die PTB selbst zu, dass entsprechende Prüfungen notwendig sind.

„Am 20.05.2019 hat die PTB der Fa. JENOPTIK Robot GmbH die Auflage erteilt. dass neu zu errichtende Anlagen mit einer durch die PTB geprüften überarbeiteten Software ausgestattet werden müssen. Für bestehende Anlagen wurde von der PTB am 28.05.2019 eine an die Eichämter adressierte Empfehlung ausgesprochen, nur Anlagen mit der neuen Software zu eichen.“

Die PTB erkennt also einen Fehler, der dazu führen kann, dass Verkehrsteilnehmer unrechtmäßig beanzeigt werden und mindestens auch unberechtigt verurteilt werden und gibt eine Empfehlung diese fehlerhafte Software beim nächsten Eichen nicht mehr zu verwenden.

Also im Vergleich: Die Polizei hält ein Fahrzeug an und stellt fest, dass die Bremsen manchmal nicht funktionieren. Es wird dann dem Fahrer empfohlen dies doch bis zum nächsten HU-Termin (vielleicht in einem Jahr) wenn möglich zu beheben.

Dem Techniker erscheint dies grob fahrlässig und mindestens (für den juristischen Laien) hart an der Grenze zur Illegalität.

Fragenliste 1 für den Hersteller des Messgerätes bzw. die PTB als Prüfbehörde:

Diese Fragen bedürfen der schriftlichen Beantwortung und natürlich sind die getroffenen Aussagen auch durch Prüfunterlagen, Zertifikate und ähnliches zu belegen.

- Wie stellt der WVZ-Anbindungsrechner/das Messgerät sicher, dass die protokollierten und in den Messbildern eingeblendeten zulässigen Geschwindigkeitswerte den angezeigten Werten entsprechen?
- Wie kommuniziert der WVZ-Anbindungsrechner/das Messgerät mit der WVZ-Anlage?
- Wie sind Protokolle des WVZ_Anbindungsrechners /des Messgerätes gegen Veränderung gesichert?
- Wie wird die Zuordnung zwischen Protokoll, WVZ-Anbindungsrechner / Messgerät und Messzeitpunkt gesichert?
- Wie ist der WVZ-Anbindungsrechner /das Messgerät gegen Zugriff gesichert? Auch gegen Fernzugriff über Datenleitungen.
- Wie wurde die Software des Messgerätes und fallweise des WVZ-Anbindungsrechners geprüft?

Fragenliste 2 für den Betreiber der WVZ-Anlage:

Diese Fragen bedürfen der schriftlichen Beantwortung und natürlich sind die getroffenen Aussagen auch durch Prüfunterlagen, Zertifikate und ähnliches zu belegen.

- Fabrikat der verwendeten Komponenten der WVZ-Anlage
- Systemlieferant der WVZ-Anlage
- Schaltpläne der WVZ-Anlage
- Software/Parametrierung der WVZ-Anlage
- Prüfunterlagen der WVZ-Anlage
- Abnahmeprotokolle der WVZ-Anlage
- Wie wird die von der WVZ-Anlage angezeigte Geschwindigkeit protokolliert?
- Wie ist dieses Protokoll gegen Veränderung gesichert?
- Automatisch erstellte Protokolle der Anlagenzustände, sofern vorhanden sind bitte für den Messzeitraum zu übersenden.
- Wie wird geprüft, dass die Anzeigen auch unter allen Lichtverhältnissen korrekt ablesbar sind?

Literatur

- [1] Technische Lieferbedingungen für Streckenstationen Ausgabe 2012 TLS 2012
- [2] <http://www.helmstedter-nachrichten.de/lokales/Helmstedt/minister-bode-laesst-blitzer-auf-der-a-2-ueberpruefen-id716814.html>
- [3] <http://www.helmstedter-nachrichten.de/debatte/autofahrer-a2-blitzer-blitzen-auch-ohne-tempo-limit-id714223.html>
- [4] http://www.helmstedter-nachrichten.de/auto/auto_alltag/wenn-sich-so-viele-beschwerden-ist-etwas-dran-id714255.html
- [5] <http://www.braunschweiger-zeitung.de/nachrichten/Niedersachsen/schilderbruecken-an-a2-werden-voruebergehend-abgebaut-id808035.html>
- [6] Fragen des AG Köln in der Sache 810 Owi-912 Js 11473/13-645/134 (beigefügt)
- [7] Dienstliche Erklärungen der PTB zu [6] (beigefügt)
- [8] Leitfaden zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten Universität Duisburg Essen November 2009 (auszugsweise beigefügt) http://www.msm.uni-due.de/fileadmin/Dateien/MSM/Leitfaden_zur_Anfertigung_wissenschaftlicher_Arbeiten.pdf
- [9] Stimmt die Anzeige? – Geschwindigkeitsmessgeräte mit Anbindung an Wechselverkehrszeichenanlagen Alexander Wiek VKU 12/2015 Seite 432ff
- [10] Akteneinsichts- und Offenlegungsrechte im Bußgeldverfahren RiBGH Jürgen Cierniak und Dr. Holger Niehaus RiLG Karlsruhe, DAR 1/2014 Seite 2ff, ISSN 0012-1231
- [11] Prozessuale Anforderungen an den Nachweis von Verkehrsverstößen, Jürgen Cierniak
- [12] Geschwindigkeitsmessgeräte TRAFFIPAX Traffistar S 330 mit Anbindung an Wechselverkehrszeichen-Anlagen vom 27.06.2019 PTB
- [13] Antrag auf Überlassung von Prüfprotokollen betreffend Multanova 6F 5. März 2014 PTB



-810- Amtsgericht Köln, 50922 Köln

Physikalisch-Technische
Bundesanstalt Braunschweig
Bundesallee 100
38116 Braunschweig

04.07.2014
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
810 OWI-912 Js
11473/13-645/13
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Herr Uhlig
Durchwahl
0221/477-1309

Kopie

Sehr geehrte Damen und Herren,
in dem Bußgeldverfahren
gegen

geht es um die Ordnungsmäßigkeit einer Geschwindigkeitsmessung, die am 30.6.2013 um 22:33 Uhr in Köln, BAB 3, km 0,80 (Heumarer Dreieck) mit dem Messgerät TRAFFIPAX TraffiStar S330 erfolgt ist. Das Messgerät ist an eine Wechselverkehrszeichenanlage angebunden. Die Anlage war zu dem maßgeblichen Zeitpunkt durch eine am 17.4.2012 vorgenommene Eichung des Landesbetrieb Messung- und Weichwesen gültig geeicht worden. In den Bußgeldakten befindet sich der in der Anlage beigefügte Ausdruck aus der Wechselzeichenprotokolldatei, in der eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h dokumentiert ist.

Der Verteidiger macht unter Bezugnahme auf die in der Anlage in Kopie beigefügte Stellungnahme der VUT Sachverständigen GmbH & Co. KG geltend, es sei nicht sichergestellt, dass die jeweils geltende Geschwindigkeitsbeschränkung auch tatsächlich angezeigt wird.

Das Gericht bittet um eine Stellungnahme, ob sich die Zulassung des Messverfahrens und die Eichung auch darauf erstrecken, dass die in die Wechselzeichenanlage eingegebene Geschwindigkeitsbeschränkung fehlerfrei zur Anzeige kommt. In diesem Fall könnten auch insoweit die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze für standardisierte Messverfahren zur Anwendung kommen mit der Folge, dass das Gericht die

Anschrift
Luxemburger Str. 101
50939 Köln
Sprechzeiten
Mo., Di., Mi. und Fr. von 8:00 -
12:00 Uhr, Do. von 9:00 -
12:00 Uhr und von 14:00 -
15:00 Uhr
Telefon
0221/477-0
Telefax:
0221/477-33 33
E-Mail:
Poststelle@ag-koeln.nrw.de
www.ag-koeln.nrw.de
Nachtbriefkasten:
Luxemburger Str. 101, 50939
Köln
Konten der Gerichtskasse
Köln: Deutsche Bundesbank
Filiale Köln IBAN DE 44 3700
0000 0037 0015 10, BIC
MARKDEF1370, Sparkasse
Köln/Bonn IBAN DE51 3705
0198 0036 1329 67, BIC
~~SO60333~~



ordnungsgemäße Funktion der Anlage im Einzelfall nur Überprüfen muss, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Störung vorliegen.

Der Termin für die Hauptverhandlung steht am 4.9.2014 an. Das Gericht wäre daher für eine vorgezogene Bearbeitung der Anfrage dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Langner

Richter am Amtsgericht



PTB • Postfach 33 45 • 38023 Braunschweig

Amtsgericht Köln
z. H. Herrn Richter Langner
Luxemburger Str. 101
50939 Köln

Ihr Zeichen: 810 OWi-912 Js 11473/13-645/13
Ihre Nachricht vom: 04.07.2014
Mein Zeichen: BB2014-227
Meine Nachricht vom:

Bearbeitet von: Dr.-Ing. Frank Märtens
Telefondurchwahl: 0531 / 592 - 1633
Telefaxdurchwahl: 0531 / 592 - 1305
E-Mail: frank.maertens@ptb.de

Datum: 25.07.2014

**Dienstliche Erklärung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zum
Geschwindigkeitsüberwachungsgerät TRAFFIPAX TraffiStar S 330 (WVZ) (PTB-Zul. 18.11 /
07.02) der Fa. JENOPTIK Robot GmbH in der Bußgeldsache 810 OWi-912 Js 11473/13-645/13**

Sehr geehrter Herr Langner,

bezüglich der von Ihnen aufgeworfenen Fragen zum Geschwindigkeitsüberwachungsgerät TRAFFIPAX TraffiStar S 330 (WVZ) (PTB-Zul. 18.11 / 07.02) der Fa. JENOPTIK Robot GmbH beziehen wir wie folgt Stellung:

In Deutschland sind diese Überwachungsanlagen an die Datenleitungen der Wechselverkehrszeichenanlage (im Folgenden WVA) angebunden. Sie extrahieren dort aus den zur Steuerung der WVA erforderlichen Meldungen bzw. Befehlen die für die Überwachung erforderlichen Informationen. Dies entspricht dem aktuellen Stand der Technik, repräsentiert durch die PTB-Anforderungen PTB-A 18.11 für Geschwindigkeitsüberwachungsgeräte.

Die Kommunikation in einer WVA einschließlich der zugehörigen Datenprotokolle ist in Deutschland grundsätzlich standardisiert mit den so genannten Technischen Lieferbedingungen für Streckenstationen (TLS). Diese Situation ist für die Konzeption von Überwachungsgeräten sehr günstig, da dieser Standard auch eine spezifische Schnittstelle für Geschwindigkeitsüberwachungsgeräte beinhaltet.

Für die Überwachung mit dem Messgerät ist von entscheidender Bedeutung, dass die Meldungen echtzeitfähig verarbeitet werden. Dabei sind die relevanten Verzögerungen durch die Datenübertragung so zu berücksichtigen, dass Benachteiligungen von Betroffenen auszuschließen sind. Eine unzulässig lange Verzögerung in der Überwachungsanlage bzw. im zugehörigen Datenpfad könnte insbesondere beim Hochschalten der angezeigten zulässigen Höchstgeschwindigkeit (z. B. von 80 km/h auf 130 km/h) dazu führen, dass das Messgerät fälschlicherweise (und zu Ungunsten eines Betroffenen) noch vom niedrigeren Wert (im Beispiel 80 km/h) ausgeht. Dass diese Aspekte korrekt realisiert werden, ist eine der wichtigsten Anforderungen der PTB für die Zulassung.

Auch aufgrund von detaillierteren Kenntnissen der PTB über die Funktionsweise der WVA bestehen aus unserer Sicht keine Zweifel daran, dass die Angaben der Meldungen dem tatsächlichen Zustand

600 00 1

der Wechselverkehrszeichen entsprechen. Dabei erfolgt eine echtzeitfähige Verarbeitung, so dass Benachteiligungen von Betroffenen ausgeschlossen werden können. Aus der Praxis sind uns keine Hinweise zu einer nachgewiesenen Fehlfunktion bekannt.

Alle Stellzustandsänderungen werden typischerweise zunächst in der Zentrale der WVA mit Zeitstempeln versehen archiviert. Die Daten werden zusätzlich in der Geschwindigkeitsüberwachungsanlage archiviert. Ein Gutachter kann diese Stellzustandsänderungen somit auf einfache Weise mit relativ wenigen zu beteiligenden Behörden bzw. Ansprechpartnern rekonstruieren.

Bei bestehenden Zweifeln an der Konformität des vorliegenden Gerätes mit den zulassungstechnischen Vorgaben der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, oder bei Vermutung eines Gerätedefekts sehen die gesetzlichen Regelungen die Möglichkeit einer Befundprüfung vor. Eine derartige Befundprüfung klärt, ob ein eichfähiges Messgerät oder eine eichfähige Zusatzeinrichtung die Verkehrsfehlergrenzen einhält und den sonstigen Anforderungen der Zulassung entspricht (§ 32 Abs. 1 EO). Die gesetzlichen Grundlagen über Befundprüfungen sind durch die §§ 32, 33 sowie § 60 der Eichordnung (EO) Allgemeine Vorschriften - vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657) sowie durch die Verwaltungsvorschrift "Gesetzliches Messwesen - Allgemeine Regelungen (GM-AR, BAnz Nr.108a vom 15.06.2002) in den jeweils gültigen Fassungen gegeben.

Ich erlaube mir den Hinweis, dass die Qualität der vorliegenden Stellungnahme durchaus als fragwürdig anzusehen ist. Wiederholt werden hier von der VUT Sachverständigen GmbH & Co. KG, möglicherweise aufgrund von mangelnder Sachkunde, die Mess- und Zuordnungssicherheit von Geschwindigkeitsmessgeräten und die Zulassungspraxis der PTB auf unseriöse Weise in Frage gestellt. Als Indiz für die Qualität mögen die angeführten Referenzen [2] - [4] der Literaturliste dienen, die als lokale Tagespresse wohl kaum eine belastbare juristische oder technische Würdigung des Sachverhaltes liefern können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Thomas Bruns



PTB • Postfach 33 45 • 38023 Braunschweig

Amtsgericht Köln
z. H. Herrn Richter Langner
Luxemburger Str. 101
50939 Köln

Ihr Zeichen: 810 OWi-912 Js 11473/13-645/13
Ihre Nachricht vom: 25.07.2014
Mein Zeichen: BB2014-227
Meine Nachricht vom:

Bearbeitet von: Dr.-Ing. Frank Märtens
Telefondurchwahl: 0531 / 592 - 1633
Telefaxdurchwahl: 0531 / 592 - 1305
E-Mail: frank.maertens@ptb.de

Datum: 30.07.2014

**Dienstliche Erklärung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zum
Geschwindigkeitsüberwachungsgerät TRAFFIPAX TraffiStar S 330 (WVZ) (PTB-Zul. 18.11 /
07.02) der Fa. JENOPTIK Robot GmbH in der Bußgeldsache 810 OWi-912 Js 11473/13-645/13**

Sehr geehrter Herr Langner,

bezüglich der von Ihnen zusätzlich aufgeworfenen Frage zum Geschwindigkeitsüberwachungsgerät TRAFFIPAX TraffiStar S 330 (WVZ) (PTB-Zul. 18.11 / 07.02) der Fa. JENOPTIK Robot GmbH verweisen wir auf unser Schreiben vom 25.07.2014.

Wir weisen ausdrücklich daraufhin, dass die Komponenten des Messsystems und die Anbindung an die Wechselverkehrszeichenanlage Bestandteil der Prüfungen zur innerstaatlichen Bauartzulassung sind, nicht jedoch die Wechselverkehrszeichenanlage selbst. Die Kommunikation in einer Wechselverkehrszeichenanlage einschließlich der zugehörigen Datenprotokolle ist in Deutschland grundsätzlich standardisiert mit den so genannten Technischen Lieferbedingungen für Streckenstationen (TLS).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Thomas Bruns
Leiter des Fachbereichs 1.3 „Geschwindigkeiten“

600 00 r

1 Grundzüge des wissenschaftlichen Arbeitens

Seminar- und Bachelorarbeiten sind nach (und zeitlich vor) den Diplom- bzw. Masterarbeiten die wichtigsten Formen wissenschaftlichen Arbeitens während des Studiums. Verfasser dieser Arbeiten sollen zeigen, dass sie die Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrschen. Ohne Kenntnis der Bedeutung des Wissenschaftsbegriffs ist dies jedoch nicht möglich. Es ist demnach zunächst zu klären, was das Attribut „wissenschaftlich“ ausmacht:

Nach der ständigen Rechtsprechung des BFH³ (in Auslegung von § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG) kann von wissenschaftlichem Arbeiten gesprochen werden, wenn grundsätzliche Fragen oder konkrete Vorgänge nach streng objektiven und sachlichen Gesichtspunkten in ihren Ursachen systematisch erforscht, begründet und in einen Verständniszusammenhang gebracht werden. Eine wissenschaftliche Arbeitsweise erfordert Gründlichkeit und Exaktheit. Außerdem muss die Tätigkeit nachprüfbar und nachvollziehbar sein.

Wissenschaftlichkeit erfordert somit die Erfüllung einer Vielzahl von Kriterien. Sehr anschaulich vermittelt die Begriffserklärung durch den BFH einen Eindruck über die Vielfalt der Merkmale wissenschaftlichen Arbeitens. Selbstverständlich handelt es sich hierbei um keine abschließende Aufzählung. Es lassen sich dementsprechend noch weitere Merkmale finden. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit lässt sich wissenschaftliches Arbeiten wie folgt umschreiben:

Wissenschaftliches Arbeiten ist **systematisches Arbeiten**. Damit wird die Argumentation nachvollziehbar.

Wissenschaftliches Arbeiten erfordert eine **differenzierte Betrachtung**. Es wird erwartet, dass nicht nur eine Meinung dargestellt wird, sondern dass die wichtigsten Gegenmeinungen zumindest auch benannt werden.

Wissenschaftliches Arbeiten bedeutet die **Einbringung der eigenen Meinung**. Der persönliche Standpunkt ist durch eigene Einschätzungen, Bewertungen und Interpretationen auszudrücken.

Wissenschaftliches Arbeiten heißt **objektiv begründen**. Auf Basis nachvollziehbarer Kriterien sind Urteile abzugeben.

³ Vgl. BFH-Urteil vom 30.3.1976, BStBl. II 1976, S. 464 f.; BFH-Urteil vom 24.02.1965, BStBl. III 1965, S. 263 ff.; BFH-Urteil vom 13.11.1952, BStBl. III 1953, S. 33 ff.; BFH-Urteil vom 30.04.1952, BStBl. III 1952, S. 165 ff.

Wissenschaftliches Arbeiten zeichnet sich durch **Überprüfungsfreundlichkeit** aus. Die Argumentation muss nachprüfbar sein.

Wissenschaftliches Arbeiten ist durch **Redlichkeit** gekennzeichnet. Wird geistiges Eigentum eines anderen benutzt, so ist dies auch kenntlich zu machen.

Wissenschaftliches Arbeiten verlangt **Transparenz**. Es muss deutlich werden, welche Informationen oder Einschätzungen aus welcher Quelle stammen.

Wissenschaftliches Arbeiten erfordert **Begriffsklarheit**. Die verwendeten Begriffe sind zu definieren und genau abzugrenzen.

Wissenschaftliches Arbeiten verlangt **Einheitlichkeit**. So sind Begriffe in der definierten Form konsequent zu benutzen und die gewählte Variante der formalen Gestaltung strikt einzuhalten.

Wissenschaftliches Arbeiten muss **widerspruchsfrei** sein. Die Darstellung soll logisch richtig sein und darf keine Widersprüche enthalten.

Wissenschaftliches Arbeiten ist durch **Aktualität** gekennzeichnet. Es ist notwendig, auf der Höhe der aktuellen Diskussion zu sein.

Wissenschaftliches Arbeiten heißt **Beachtung der Grundsätze der formalen Richtigkeit**. Jede Arbeit, die von anderen gelesen, verstanden und akzeptiert werden soll, erfordert das Einhalten von Konventionen.

Wissenschaftliches Arbeiten verlangt **Übersichtlichkeit**. Sowohl Gliederung, Argumentation als auch Formulierung sollen übersichtlich sein.

Wissenschaftliches Arbeiten muss aber schließlich auch durch **Verständlichkeit** gekennzeichnet sein. Die Formulierungen sollten klar und leicht verständlich sein.

Dieser Kriterienkatalog ließe sich noch fortführen. Dies brächte jedoch keine nennenswerten weiteren Erkenntnisse für das Verständnis, was wissenschaftliches Arbeiten bedeutet. Vielmehr ist es notwendig, die gewonnenen Erkenntnisse auf die Anfertigung einer Seminararbeit umzusetzen.

Mit einer Seminararbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Verfasser mit den Methoden und den Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vertraut ist. An die Seminararbeit wird der Anspruch gestellt, dass ein Sachverhalt systematisch entwickelt und sachgerecht dargestellt wird. Ein Problem soll präzise vorgestellt, diskutiert und auch (nach Möglichkeit) gelöst werden.

Hierzu bietet sich insbesondere die Formulierung einer Leitfrage an. Der Verfasser sollte für das Thema der Seminararbeit eine Leitfrage finden, die er mit seiner Arbeit beantworten möchte. Dies ist für die Darstellung des Problems und dessen Lösung hilfreich.

Von dem Verfasser einer Seminararbeit wird verlangt, dass er das Thema unter Zuhilfenahme der Literatur eigenständig durchdenkt. Dies macht beim Verfasser folgende **Tätigkeiten** erforderlich:

- **Nachlesen und Aufarbeiten** wissenschaftlicher Äußerungen
- und **selbstständiges Denken**.

Dass für eine Seminararbeit Literatur besorgt und verarbeitet werden muss, ist für die meisten Studenten selbstverständlich. Vielfach ist jedoch das selbstständige Denken bei der Anfertigung der Seminararbeiten nur in einem geringen Maß ausgeprägt. So werden Seminararbeiten oft nur als einfache Wiedergabe wissenschaftlicher Texte verstanden. Dies ist aber nicht ausreichend, allein schon aus dem Grund, dass nicht alles, was an irgendeiner Stelle geschrieben steht, Geltung für sich beanspruchen kann. Der Literatur sollte daher stets mit einem gewissen fachlichen Misstrauen begegnet werden und alle dort gemachten Aussagen auf ihre Richtigkeit hin kritisch überprüft werden.

Außerdem muss die eigene Leistung erkennbar sein. So ist es notwendig, dass das Thema eigenständig strukturiert und dargestellt wird. Der Verfasser sollte sich von den Literaturvorlagen soweit wie möglich lösen. Die herausgearbeiteten Sachverhalte und unterschiedlichen Positionen müssen zusammengefasst und bewertet werden. Es wird verlangt, dass der eigene Standpunkt ausgedrückt und kenntlich gemacht wird. So lässt sich beispielsweise bei der Wiedergabe fremder Texte oder der bereits angesprochenen Bewertung unterschiedlicher Positionen die eigene Meinung einbringen. Diese sollte nicht nur unterschwellig, sondern offen durch entsprechende Formulierungen zum Ausdruck gebracht werden.

Die Beachtung formaler Standards sollte selbstverständlich sein. Eine wissenschaftliche Arbeit ist schließlich durch ein perfektes Zusammenspiel von Form und Inhalt gekennzeichnet. Da im Zusammenhang mit den zu beachtenden formalen Konventionen ein großer Klärungsbedarf besteht, werden an einer späteren Stelle Hinweise zur formalen Gestaltung von Seminararbeiten gegeben.⁴

⁴ Siehe hierzu Kapitel 4.


PTB
**Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Braunschweig und Berlin
Nationales Metrologieinstitut**

PTB • Postfach 33 45 • 38023 Braunschweig

 Herr Fürbeth
 Ingenieur-Büro Fürbeth & Ammer
 Kalkstraße 7
 09116 Chemnitz

Ihr Zeichen:

 Ihre Nachricht vom: 29.05.2019
 Mein Zeichen: BB 2019-141
 Meine Nachricht vom:

 Bearbeitet von: Timo Beckmann
 Telefondurchwahl: 0531 / 592-1636
 Telefaxdurchwahl: 0531 / 592-1305
 E-Mail: Timo.Beckmann@ptb.de

Datum: 27.06.2019

S-04806-19

Geschwindigkeitsmessgeräte TRAFFIPAX TraffiStar S 330 mit Anbindung an Wechselverkehrszeichen (WVZ) (PTB-Zul. 18.11 / 07.02)

Sehr geehrter Herr Fürbeth,

zu Ihrer Anfrage vom 29.05.19 nehme ich wie folgt Stellung:

1. Anhand der RUSPlog-Datei ist zu erkennen, dass einer der Anzeigequerschnitte einen ungültigen Zustand anzeigt. Liegt der ungültige Zustand weniger als 500 ms an und wird danach wieder die gleiche oder eine höhere Geschwindigkeit angezeigt, so wird keine Räumzeit gestartet.
2. Unter bestimmten Umständen kann bei dem o. g. Gerät eine zu kurze Räumzeit berechnet werden. Dies kann nur unter bestimmten Rahmenbedingungen auftreten, die sich wie folgt darstellen:

2.1 Am WVZ-Anbindungsrechner müssen zwei Querschnitte über zwei getrennte Schnittstellen angeschlossen sein

2.2 Eine Räumzeit muss für einen der Querschnitte laufen und gleichzeitig muss das Tempolimit für den anderen Querschnitt herabgesetzt werden.

2.3 Es muss eine Verwendung von Löschbefehlen im TLS-Protokoll erfolgen, die allerdings nur bei ganz bestimmten WVZ-Herstellern verwendet werden.

Tritt der seltene Zustand ein, dass diese 3 Punkte erfüllt sind, wird die Räumzeit mit einem Geschwindigkeitswert von 250 km/h berechnet. Sind nur ein oder zwei der oben aufgeführten Punkte erfüllt, kommt der Effekt nicht zum Tragen. In einer Protokolldatei auf dem WVZ-Anbindungsrechner werden die Stelzzustände und Räumzeiten dokumentiert. Anhand dieser archivierten Räumzeiten kann im Nachhinein erkannt werden, ob die Räumzeit für einen betreffenden Zeitpunkt zu kurz berechnet wurde.

23-10000046

 Hausadresse, Lieferanschrift:
 Bundesallee 100
 38116 Braunschweig
 DEUTSCHLAND

 Telefon: +49 531 592-0
 Telefax: +49 531 592-9292
 E-Mail: poststelle@ptb.de
 Internet: http://www.ptb.de

 Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig
 IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40
 BIC: MARKDEF1860
 VAT-Nr.: DE 811 240 952

 PTB Berlin-Charlottenburg
 Abbestr. 2-12
 10587 Berlin
 DEUTSCHLAND

- 2 -

Da die Ursache für die zu kurz berechnete Räumzeit softwarebasiert ist, wurde von der PTB am 02.11.18 ein Lösungsvorschlag für den Anlagenbetrieb mit hinreichend großer Räumzeit den Eichbehörden übermittelt. In diesem Lösungsvorschlag wird die Strecke zwischen dem letzten Anzeigequerschnitt und dem Messquerschnitt um den Faktor 13 erhöht.

3. Am 20.05.2019 hat die PTB der Fa. JENOPTIK Robot GmbH die Auflage erteilt, dass neu zu errichtende Anlagen mit einer durch die PTB geprüften überarbeiteten Software ausgestattet werden müssen. Für bestehende Anlagen wurde von der PTB am 28.05.2019 eine an die Eichämter adressierte Empfehlung ausgesprochen, nur Anlagen mit der neuen Software zu eichen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dipl.-Ing. (FH) Timo Beckmann

Physikalisch-Technische Bundesanstalt
Arbeitsgruppe 1.31 - Geschwindigkeitsmessgeräte
Bundesallee 100
38116 Braunschweig

Ihr Ansprechpartner: Detlev Groß
Telefon: 06806 3005 0
E-Mail: d.grosz@vutonline.de

Unser Zeichen: A13K10RA01G

Datum: 05.02.2014

Anfrage zur Prüfung der Sicherheit informationstechnischer Komponenten von Geschwindigkeitsmessgeräten

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wurde vom Amtsgericht Neunkirchen in einem Verfahren mit der Klärung der Frage beauftragt, ob digital gespeicherte Daten dem Messvorgang zugeordnet werden können, also die Messdaten den an der Messstelle erhobenen Daten entsprechen. Der entsprechende Beschluss ist in Kopie diesem Schreiben angefügt.

Im Oktober vergangenen Jahres hat mein Kollege Herr Lorenz Ihnen bereits eine ähnliche Anfrage bezüglich einer ES3.0 zugesandt. Darauf aufbauend habe ich die Anfrage im Folgenden ergänzt.

Insbesondere ist von Bedeutung, ob und falls ja wie im Rahmen der Erteilung der innerstaatlichen Bauartzulassung das in Frage stehende Messgerät MULTANOVA 6F für transportablen Einsatz der Firma Jenoptik ROBOT GmbH durch die Physikalisch-technische Bundesanstalt hinsichtlich der tatsächlichen Sicherheit der zum Einsatz kommenden Informationstechnologie überprüft wurde. Im Detail ist von Interesse, ob und falls ja wie die folgenden Punkte untersucht wurden:

- Die Erzeugung des Paares aus öffentlichem und geheimem Schlüssel
- Sicherung des geheimen Schlüssels gegen Zugriff und Veränderung
- **Die Zuordnung zwischen öffentlichem Schlüssel und Messgerät**
- Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Unbefugte

In der dienstlichen Erklärung zu der Anfrage meines Kollegen Herrn Lorenz erwähnten Sie "im Rahmen der Zulassungsprüfung durchgeführte Softwareprüfungen" und im weiteren Verlauf Prüfung die punktuell auf den Manipulationsschutz und die richtige Konfiguration des Systems gerichtet sind. Hier bitte ich um Übersendung entsprechender Prüfprotokolle oder anderer Dokumente die Art und Umfang dieser Prüfungen beschreiben.

In Stellungnahmen von Hersteller, anderen Sachverständigen und der PTB im Rahmen diverser Verfahren wurde in der Vergangenheit immer wieder auf die Möglichkeit eines "manuellen Schlüsselvergleichs" hingewiesen und teilweise dieser auch erläutert. Wenngleich die Idee hinter dieser Möglichkeit durchaus nachvollziehbar ist, bleibt die Frage, was genau bei Geräten der Firma Jenoptik ROBOT GmbH hier zu vergleichen ist, also was genau der öffentliche Schlüssel ist bzw. wie das Format der entsprechenden Datei ist. Ich bitte Sie mir diesen Schlüsselvergleich im Detail zu erläutern und die Frage zu beantworten, woher die PTB weiss, was genau zu

vergleichen ist. Insbesondere bitte ich Sie auch darzulegen, wie Sie geprüft haben, ob von der offiziellen Referenzauswertesoftware auch tatsächlich der per Schlüsseldatei angegebene öffentliche Schlüssel zur Prüfung der Signatur verwendet wird.

Für die Zukunft bitte ich Sie noch um einen Hinweis, ob Ihre Ausführungen für alle Messgeräte, die mit der selben SmartCamera wie die MULTANOVA 6F ausgestattet sind, Gültigkeit haben und wie es sich mit den übrigen Geräten verhält.en

Ich betone, dass ich keine Details oder gar betriebliche Geheimnisse des Herstellers oder des Messgeräts erfrage. Mich interessieren lediglich die von Ihnen durchgeführten Prüfungen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass mir Ihre "Stellungnahme zur Frage der Manipulierbarkeit signierter Falldateien" bekannt ist.

Sollten Sie eine entsprechende Auskunft nicht erteilen wollen oder können bitte ich um entsprechende Nachricht. Generell bitte ich sie um eine Antwort bis zum 26.02.2014. Eine spätere Stellungnahme kann für die Erstellung meines schriftlichen Gutachtens nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei Rückfragen können Sie mich jederzeit gerne per Telefon oder E-Mail kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Detlev Groß

Stefan Lorenz

Anlagen

Beschluss AG Neunkirchen

PTB • Postfach 33 45 • 38023 Braunschweig

VUT Sachverständigen GmbH & Co. KG
Herrn Detlev Groß
Matthias-Nickels-Str. 17a

66346 Püttlingen

Ihr Zeichen: A13K10RA01G
Ihre Nachricht vom: 05.02.2014
Mein Zeichen: Z.1311-6626- 19/14
Meine Nachricht vom:

Bearbeitet von: Frau Gassel
Telefondurchwahl: 0531 592-9198
Telefaxdurchwahl: 0531 592-9108
E-Mail: ruth.gassel@ptb.de

Datum: 5. März 2014

Antrag auf Überlassung von Prüfprotokollen betreffend Multanova 6F

Sehr geehrter Herr Groß,

1. Ihr Antrag auf Überlassung der o. g. Unterlagen wird abgelehnt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

- I. Ihre Anfrage werde ich als Antrag nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG). Nach dieser Vorschrift hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dieser Anspruch ist zwar nicht an besondere Voraussetzungen geknüpft, jedoch schränkt das Gesetz selbst den Zugang in bestimmten Fällen ein. So darf nach § 6 S. 2 IFG der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Bei Ihrer Anfrage können die begehrten Prüfungsprotokolle nicht herausgegeben werden, da diese nicht vorhanden sind.

Ich erlaube mir daher, Ihnen eine Erläuterung meiner Fachkollegen zu übersenden.

- II. Grundlage der durchgeführten Softwareprüfungen bilden die vom Hersteller gelieferte Dokumentation, der Quellcode von Messgerätesoftware und Referenz-Auswerteprogramm und teilweise auch entsprechende Herstellerprüfergebnisse. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wurden darauf aufbauend eingehende Softwareprüfungen durchgeführt. Sowohl Quellcodeprüfungen als auch praktische

Prüfungen konnten zeigen, dass das Referenz-Auswerteprogramm Manipulationen zuverlässig erkennt und auch den angegebenen öffentlichen Schlüssel für die Signaturprüfung verwendet.

Während der Durchführung der Softwareprüfungen wurde darauf geachtet, dass alle Softwareanforderungen vom Messgerät erfüllt werden. Weiterführende, über die o.a. Aussagen hinausgehende Prüfprotokolle liegen nicht vor, da diese im Rahmen der damaligen Aufgabenstellung aus folgenden Gründen für nicht erforderlich und sachdienlich angesehen wurden. Softwareprüfungen sind nicht vergleichbar mit im Labor durchgeführten Prüfungen oder Prüfungen im realen Straßenverkehr. Während bei Laborprüfungen und Prüfungen im realen Straßenverkehr der Messaufbau und das Auswerten der Messwerte die Grundlage für die erzielten Prüfergebnisse bilden, sind bei Softwareprüfungen die Dokumentation und das zeilenweise Nachverfolgen des Quellcodes die wichtigsten Elemente des Prüfprozesses. Da Dokumentation und Quellcode bereits detailliert beschreiben, wie die Software des Messgerätes funktioniert und beim Studium dieser Unterlagen ersichtlich wird, auf welche Art und Weise die gestellten Softwareanforderungen vom Messgerät erfüllt werden, ist ein detailliertes Protokollieren der durchgeführten Softwareprüfungen überflüssig.

Bei Geräten der Firma Jenoptik ROBOT GmbH kann der öffentliche Schlüssel in Form einer Schlüsseldatei (.pk-Datei) am Messgerät abgerufen werden. Der Vergleich zweier Schlüssel kann auf einfache Weise über einen Dateivergleich erfolgen.

Hinsichtlich des Gültigkeitsbereichs der hier getroffenen Aussagen bleibt folgendes festzuhalten. Die ROBOT SmartCamera III wurde erstmals im Jahre 2008 für die Bauart TRAFFIPAX speedophot (Zul.Zeich.: 18.11/89.13) zugelassen. Ergebnisse von Softwareprüfungen, die mit der ROBOT SmartCamera III im Jahre 2008 durchgeführt wurden, konnten teilweise, im Rahmen von Zulassungsverfahren anderer Bauarten, weiter verwendet werden. Dies betrifft insbesondere die Bauarten MULTANOVA 6F (Zul.Zeich.: 18.11/84.64) und TraffiStar S540 (Zul.Zeich.: 18.11/09.06).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Bundesallee 100, 38116 Braunschweig, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Gassel
Justiziarin